

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

1. Änderung des Bebauungsplanes 25/12 „Auf der Jöch“ mit paralleler Änderung des FNP im Stadtteil Wehrda



- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag (ASB)-

Auftraggeber: Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Am Markt 1
35043 Marburg

Auftragnehmer: Planungsbüro Olivia Vollhardt
Am Vogelherd 51
35043 Marburg

Bearbeiter/in: Dipl. Biol. Olivia Vollhardt
Dipl. Agr. Imke Schmidt

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Objekt-Nr.: 18/390
Planungsstand: November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2	Konfliktanalyse	5
3.3	Maßnahmenplanung	7
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	7
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	7
5	Bestandserfassung	12
5.1	Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse	12
5.2	Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	13
5.2.1	Datenquellen und Untersuchungen	13
5.2.2	Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik	14
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	14
6	Konfliktanalyse	17
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	17
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	17
7	Maßnahmenplanung	20
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	20
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	21
8	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	21
9	Fazit	21
10	Literaturverzeichnis	22

Tabellenverzeichnis.....Seite

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	9
Tabelle 2: Zu erwartende, artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen	12
Tabelle 3: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen	13
Tabelle 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	15
Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	18
Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Maßnahmen	20

Abbildungsverzeichnis.....Seite

Abbildung 1: Übersicht Bauabschnitt	7
Abbildung 2: Übersicht über die, im Untersuchungsraum nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten	16

AnhangsverzeichnisSeite

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	24-44
Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	45-46

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 25.01.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des wirksamen Bebauungsplans 25/12 „Auf der Jöch“ mit paralleler Änderung des FNP im Stadtteil Wehrda beschlossen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dazugehörigen Kompensationsflächen.

Durch die topografische Lage von Wehrda, am Rande der Lahnaue, ist die Siedlungserweiterung des Stadtteils vor allem in nördlicher und südlicher Richtung möglich und in den letzten Jahren erfolgt. Im Westen bestehen, aufgrund des angrenzenden Waldes nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 1. Änderung umfasst am westlichen Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Weißer Stein“ eine bisher unbebaute Grundstücksparzelle in der Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstücke 21/1 sowie jeweils eine Teilfläche der Straßenparzellen 217/14 (Auf der Jöch) und der Wegeparz. 118/1.

Die Parz. 21/1 ist bisher als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 (20) BauGB ausgewiesen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildeuropäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht zu berücksichtigen².

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

² Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbot nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur

Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.³ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.⁴

³ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

⁴ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

Als Ergänzung der Abbildung 1 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen („Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten ...“) wird

in Abb. 1 dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschichtet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

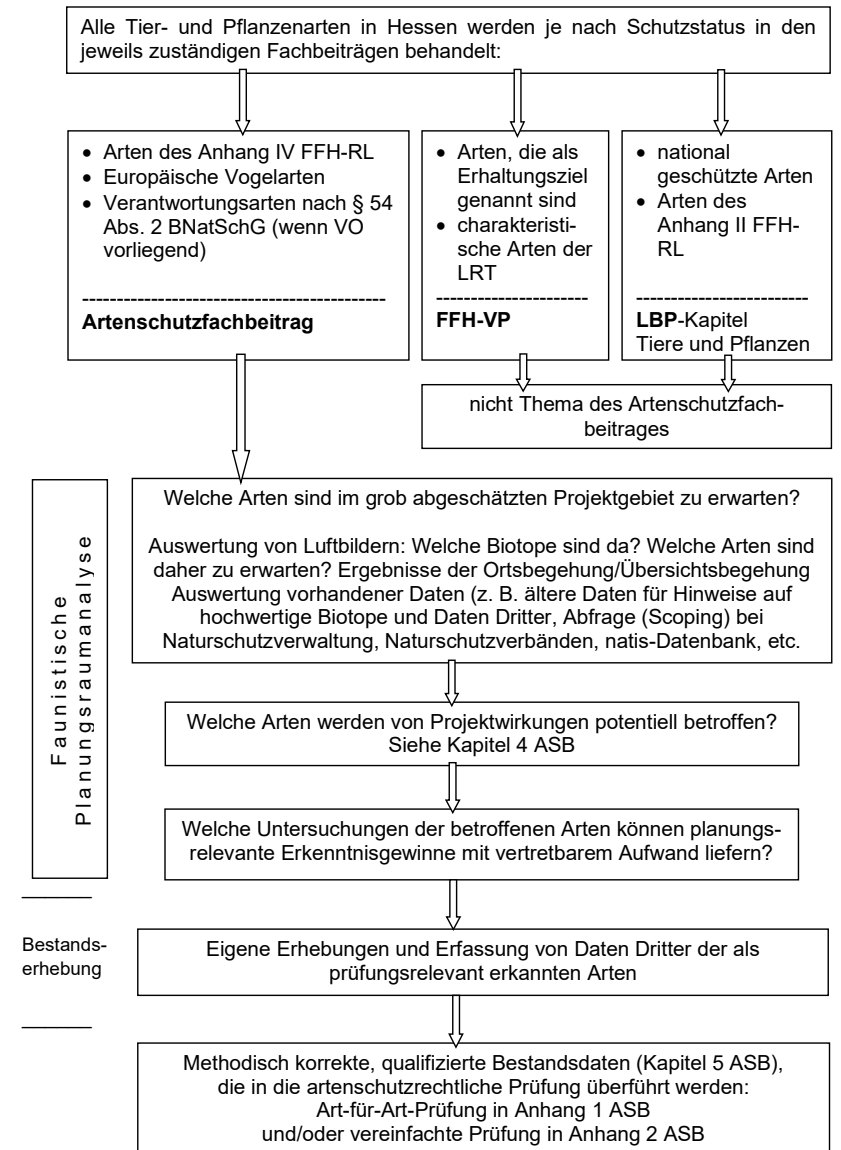
3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag



3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Dies gilt sowohl für :

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Kap. 6 des „Umweltberichtes zur 1. Änderung des BPL „Auf der Jöch“ in Wehrda“ beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des BPLs „Auf der Jöch“ grenzt unmittelbar an die Erschließungsstraße „Auf der Jöch“. Geplant ist der Bau von max. 5 Einfamilienhäusern als

einreihige Bauzeile entlang der Straße „Auf der Jöch“. Außer der verkehrlichen Erschließung befinden sich alle Ver- und Entsorgungsleitungen in o.g. Straße. Der verbleibende Teil des Geltungsbereichs wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Eine Extensivierung der Grünlandnutzung ist hier anzustreben. Zudem werden einige hochstämmige Obstgehölze gepflanzt.

Mit der Ausweisung des Plangebietes wird die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur optimiert, ein Beitrag zur Schaffung von Wohnraum geleistet und eine optimale Abrundung der Siedlungslage (beidseitige Erschließung der Straße „Auf der Jöch“) gewährleistet.

Die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Wehrda wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Um eine vollständige Kompensation des Eingriffs zu erreichen, wird eine externe Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Zu diesem Zweck wird in der Gemarkung Wehrda, in der Flur 1, die Parzelle 52 als zweiter Geltungsbereich in die Planung eingestellt.

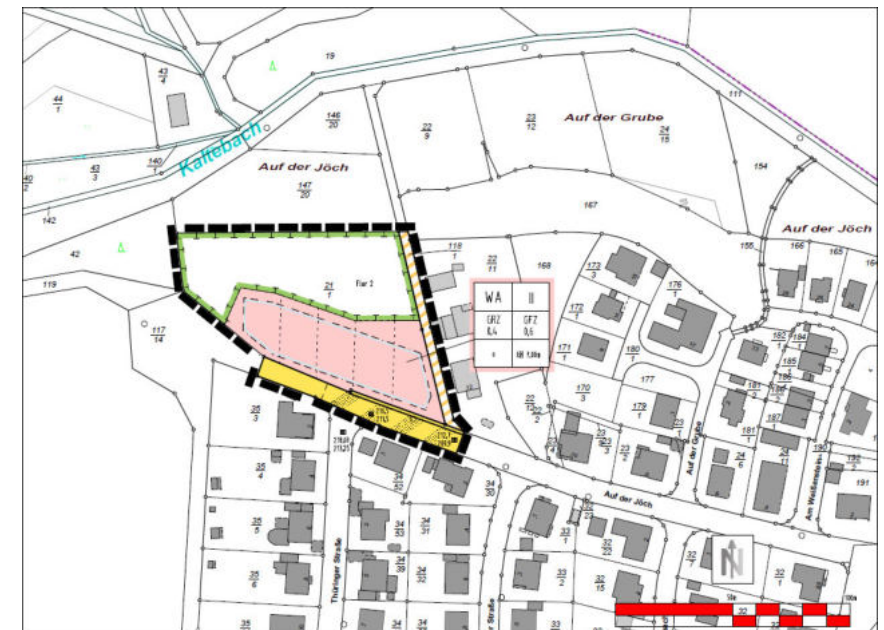


Abbildung 1: Bebauungsplan Entwurf (Legende – siehe Karte BPL)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Um- und Ausbau, zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Häuser und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch Planungsvorhaben	<i>Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. FFH Anhang IV Arten.</i> Durch den Bau von max. 5 Einfamilienwohnhäusern kommt es lediglich zu einem Verlust von intensiv genutztem Grünland (Pferde/ Rinderweide) und einigen wenigen, straßenbegleitenden Gehölzen. Brutnachweise konnten in den betroffenen Flächen nicht nachgewiesen werden. Somit ist die Neuversiegelung von ca. 1.000m² als insgesamt gering und ökologisch vertretbar einzustufen. Für den Wirkfaktor „Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme“ wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Bauvorhabens	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Bereits zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich eine geschlossene Bebauung südlich und östlich der Straße „Auf der Jöch“. Eine Barrierewirkung geht somit nicht von einer einzeiligen Bebauung der Straße „auf der Jöch“ aus.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sind aufgrund der max. Versiegelung von 1.000 m² nicht in einem umfassenden Maße zu erwarten.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	<i>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</i> Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie, Baustreifen und Lagerplätze	<i>Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind lediglich innerhalb der Bauflächen temporär vorgesehen. Betroffen sind hiervon somit lediglich intensiv genutzte Grünlandflächen (Pferdeweiden). Der Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme ist somit als gering zu bezeichnen. Störungen der Bodenfunktion sind überall dort zu erwarten, wo Verdichtungen durch Baustellenfahrzeuge oder Zwischenlager für Erde und Baumaterial vorkommen. Für diesen Wirkfaktor wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	<i>Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Fläche, aufgrund der umgebenden Siedlungsstrukturen, Lärm-, Erschütterungs- und Lichteinflüssen unterworfen. Eine gravierende Mehrbelastung findet durch den Bau max. 5 weiterer Einfamilienwohnhäuser nicht statt, zumal von Nachtbauarbeiten abgesehen wird. Als Wirkraum wird die Flächen des Geltungsbereiches für ausreichend gehalten.
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässer- verlegungen- und -querungen	Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da keine betroffenen Gewässer im Plangebiet liegen, ist diese Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	Erhebliche Störung geschützter Tierarten im Zuge der Umsiedlung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Umsiedlungsmaßnahmen in im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht notwendig, da potenziell betroffene Tierarten nicht im Eingriffsraum nachgewiesen werden konnten.

Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i>

	Eine gravierende Mehrbelastung ist durch max. 5 weitere Einfamilienhäuser nicht gegeben.
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	<i>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer an den Querungen und durch den Weitertransport stromabwärts (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</i> Da die Neuversiegelung sehr gering ist und nicht von einer Mehrbelastung der Straße durch Verkehr auszugehen ist, kann auch nicht von einer stofflichen Mehrbelastung des Regenwasserabflusses ausgegangen werden.
Lärmemissionen	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Durch den Bau von max. 5 weiteren Wohnhäusern kommt es lediglich zu einer geringen verkehrlichen Mehrbelastung. Im allgemeinen Siedlungsverkehr geht die geringe Verkehrserhöhung in Gänze unter. Die Erhöhung von Lärmemissionen ist daher zu vernachlässigen.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Bereits zum momentanen Zeitpunkt strahlen geringe optische Störwirkungen durch die vorhandenen Wohn-/ Wirtschaftsgebäude auf das Plangebiet. Die Mehrbelastung ist durch fünf weitere Wohnhäuser als Reihenbebauung entlang der Straße „Auf der Jöch“ (beidseitige Erschließung) nicht nennenswert zu erwarten.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> <i>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigendem Maße (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</i> Sind über das bereits vorhandene Maß nicht zu erwarten.

5 Bestandserfassung

5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen in Hessen.

Um eine Auswahl der Artengruppen zu erhalten, die im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine gezielten Erhebung bzw. weiteren Bearbeitung erfahren, wurde auf der Basis der, im Planungsraum vorhandenen Artinformationen, Landschaftsstrukturen, Biotope und ggf. speziellen Habitats sowie der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens ermittelt, welche Arten bzw. Artengruppen zu erwarten bzw. welche auszuschließen sind.

Tabelle 2: Zu erwartende, artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen

Gruppe	Luftbild/ vorh. Biotop- strukturen	Vorh. Daten	Übersichts- kartierung	Angaben Dritter	Daten FENA/ VSW	AUSWAHL
Farn- und Blütenpflanzen	+	-	-	-	-	+
Allg. Säugetiere	+	-	-	+	-	+*1
Fledermäuse	+	+	+	+	+	+
Vögel	+	+	+	+	+	+
Amphibien	-	-	-	-	-	-
Reptilien	-	-	-	-	-	-
Käfer	-	-	-	-	-	-
Libellen	-	-	-	-	-	-
Schmetterlinge	+	+	+	-	-	+
Weichtiere	-	-	-	-	-	-

*1	:	über Arten wie Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Haselmaus liegen bisher keinerlei Angaben aus dem Gebiet vor. An Hand der vorliegenden Daten kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Luchse und Wildkatze die Wälder im Umfeld der Planung durchwandern. Ein dauerhaftes Vorkommen der beiden Arten ist aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung des Raumes ausgeschlossen. Für ein Vorkommen des Wolfes und des Feldhamsters gibt es keinerlei Daten und Nachweise für das Gebiet.
----	---	--

Dazu werden folgende vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet:

- *Luftbilder*
- *Ergebnisse von Übersichtsbegehungen des Planungsraumes*
- *Vorhandene Daten in Gutachten, etc.*
- *Abfrage bei Naturschutzverwaltung, Naturschutzverbänden und Ortskennern*
- *Abfrage der natis-Datenbank bei VSW und FENA*

Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen die in Tab. 3 aufgeführten und kommentierten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen zugrunde.

Des Weiteren wurden die folgenden Gutachten verwendet, um weitere generelle Aussagen zum Gebiet bzw. seines Potenzials zu treffen.

- Hessische Biotopkartierung (HDLGN)
- Rote Liste und Verbreitungsangaben (Hessische Rote Liste Vögel 2014)
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MULV): NATUREG (digitales Naturschutzregister)
- HESSEN-FORST-FENA: NATIS-Artendatenbank

Tabelle 3: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen

Kriterium	Beschreibung
Eigene Kartierungen des Vorhabenträgers	
1: Planungsbüro Vollhardt (VO, 2019): Faunistische Kartierungen zur 1. Änderung des BPL „Auf der Jöch“ in Marburg/ Wehrda Unveröffentlichtes Gutachten	
Bearbeitete Artengruppe	Fledermäuse
Methodik	Übersichtskartierung, 3 Detektorbegehungen, Kartierung von Höhlenbäumen
Kartierzeitpunkt	September 2018, Mai, Juni 2019
Bearbeitete Artengruppe	Avifauna (VO)
Methodik	4 Tagbegehungen Brutvogelkartierung; 1 Nachtbegehung, Revierkartierung für Arten mit ungünstig-ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Einteilung in Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast, Durchzügler), Kartierung allg. häufiger Arten erfolgt halbquantitativ unter Zuordnung der Funktions- und Landschaftsräume; Horstkartierung und-kontrolle Anfang 2019
Kartierzeitpunkt	April bis Juli 2019
Bearbeitete Artengruppe	Schmetterlinge (VO)
Methodik	Übersichtskartierung, 2 Begehungen an trockenen, windstillen Tagen, Kescherfang, Sichtbeobachtung
Kartierzeitpunkt	Mai – Juli 2019
2: Planungsgruppe Freiraum und Siedlung (1998): Grünordnungsplan zum BPL Nr 25/12 „Weißer Stein“ der Universitätsstadt Marburg Stadtteil Wehrda	
Bearbeitete Artengruppe	Vögel
Methodik	Keine Angaben
Kartierzeitpunkt	Keine Angaben

Kriterium	Beschreibung
Bearbeitete Artengruppe	Amphibien
Methodik	Keine Angaben
Kartierzeitpunkt	Keine Angaben
Bearbeitete Artengruppe	Tagfalter
Methodik	Keine Angaben
Kartierzeitpunkt	Keine Angaben
Bearbeitete Artengruppe	Heuschrecken
Methodik	Keine Angaben
Kartierzeitpunkt	Keine Angaben

5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik

Alle artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die aufgrund Untersuchungen des Planungsraumes und den vorliegenden Datenquellen (siehe Tab. 3) zu erwarten sind, wurden einer eingehenden, dem momentanen fachlichen und wissenschaftlichen Stand entsprechenden Untersuchung unterzogen (siehe auch ALBRECHT et.al.2014, HVA-F-STB 2014 und dem „hessischen Leitfaden der Kartiermethoden und-zeiträume“ Hessen Mobil 2017).

Hinsichtlich der Vollständigkeit der prüfungsrelevanten Artengruppen gibt die Tabelle 4 einen Überblick. Hier erfolgt eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen unter Berücksichtigung aktueller Nachweise, Möglichkeit des Vorkommens aufgrund geeigneter Biotopausstattung, ggf. Quellenangaben und angewandter Nachweismethoden.

Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tabelle 4 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tabelle 4 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausschlusskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 4 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschlossen werden. Daher sind alle in Tabelle 4 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

Tabelle 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)
Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BN = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;
Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)
Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich
Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)
Quelle: Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Fledermäuse		(2013)					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB	1
Vögel		(2014)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Fitits	<i>Phylloscopus trochilus</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	BN	-	ja	PB	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	günstig	NG	kWi	nein	-	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	unzureichend	NG	kWi	Nein	-	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	unzureichend	DZ	kWi	Nein	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	BN	-	ja	Tab.	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	günstig	BN	-	Ja	Tab	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trichilus</i>	günstig	BN	-	ja	Tab	1

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten der Vögel und Fledermäuse sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt. Eine vollständige Darstellung aller untersuchter Tiere ist dem Umweltberichte zur 1. Änderung des BPLs „Auf der Jöch“ zu entnehmen.

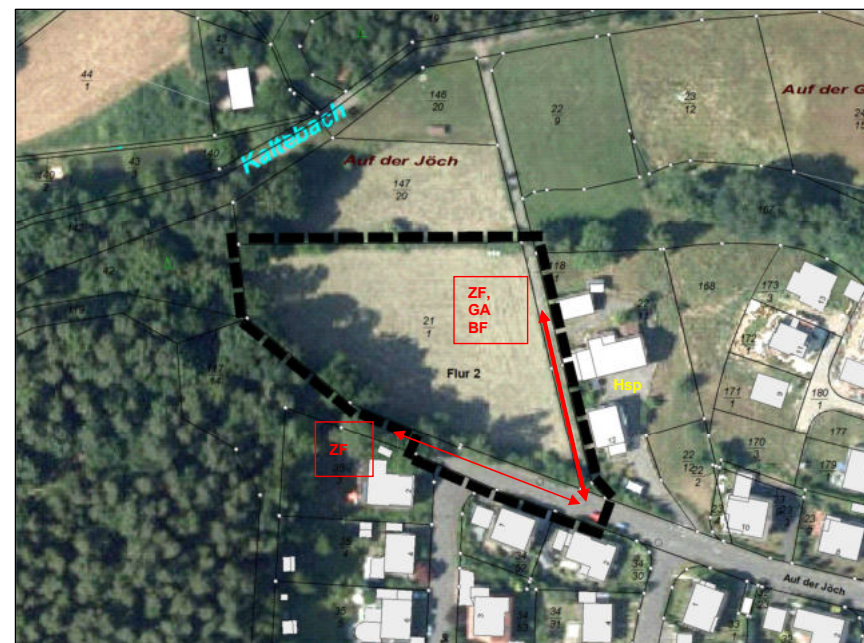


Abbildung 2: Übersicht über die, im Untersuchungsraum nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (ohne Maßstab)
 (gelb - Vögel, die sich in einem unzureichend/ schlechten Erhaltungszustand befinden: Hsp Haussperling
 Rot – Fledermäuse; ZF Zwergfledermaus, BF Breitflügelfledermaus, GA Großer Abendsegler

In Abb. 2 sind ebenfalls die Flugbeziehungen der nachgewiesenen Fledermausarten dargestellt, wobei zu erkennen ist, dass mehr Flüge in Nord-Süd Richtung nachzuweisen waren (dickerer Pfeil) als eine Flugbewegung vom westlich anschließenden Wald in die Siedlungslage hinein (dünnerer Pfeil).

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „nein“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen handelt es sich um Arten, die das Plangebiet lediglich temporär zur Nahrungssuche nutzen. Fortpflanzungsstätten sind nicht innerhalb oder auch unmittelbar angrenzend an den Untersuchungsraum vorhanden. Ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 5 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotsstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
 - = keine Verbotsauslösung, (+) = Verbotsauslösung (ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen), + = Verbotsauslösung

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1 Tötung	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-	-
Großer Abendsegler	-(+)	-	-(+)	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	-	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	-	-	-
Bachstelze	-	-	-	-	-	-
Blaumeise	-	-	-	-	-	-
Buchfink	-	-	-	-	-	-
Buntspecht	-	-	-	-	-	-
Eichelhäher	-	-	-	-	-	-
Fitits	-	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	-	-	-	-	-	-
Grünspecht	-	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	-	-	-
Hausperling	-	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	-	-	-
Kleiber	-	-	-	-	-	-
Kohlmeise	-	-	-	-	-	-
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	-	-	-
Rotmilan	-	-	-	-	-	-
Schwarzspecht	-	-	-	-	-	-
Singdrossel	-	-	-	-	-	-
Star	-	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	-	-	-	-	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1 Tötung	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung	Vermeidung	CEF	FCS
Tannenmeise	-	-	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen	-	-	-	-	-	-
Zaunkönig	-	-	-	-	-	-
Zilpzalp	-	-	-	-	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Vögel/ Fledermäuse

Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es nicht zu einem Verlust von Brutstätten bzw. Quartiermöglichkeiten. Da es sich zudem bei beiden Tiergruppen im adulten Zustand um äußerst mobile Tiere handelt, kommt es durch die geplante Bebauung nicht zu einem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Potenziell mögliche, baubedingte Verluste in angrenzenden Biotopstrukturen (Höhlenbäume, Nistnachweise) werden durch die Festsetzung von Schutzmaßnahmen der Betroffenen Bereiche (Baumschutz, Bauzaun) ausgeschlossen.

b) Störung

Da es sich um die Ergänzung eines bestehenden Siedlungsbestandes von max. 5 Einfamilienwohnhäusern handelt, kommt es anlage- bzw. betriebsbedingt nicht zu einer gravierenden, über den momentanen Status quo hinausgehenden Störung.

Geringfügig erhöhte Störungen (Lärm, Erschütterung) sind lediglich im Rahmen der temporären Bauphase zu erwarten (baubedingte Auswirkungen). Allerdings sind diese aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Siedlung, der bereits vorhandenen Erschließung und der Freizeitnutzung als vernachlässigbar einzustufen.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es nicht zu einem Verlust von Brutstätten bzw. Quartiermöglichkeiten.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In **Tabelle 5** wird deutlich, dass es bei keiner bzw. lediglich potenziell nur einer der nachgewiesenen Arten zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Eintritt eines Tatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Dennoch sind Maßnahmen möglich, die den Bestand weiterhin sichern und ggf. eine Vergrößerung des Bestandes ermöglichen.

Tabelle 6: Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1V	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Die Baufeldvorbereitung und der Beginn der Bautätigkeit ist in dem Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu legen. Die baubedingten Eingriffe (Abschieben des Oberbodens, Rodungsarbeiten, etc.) sollen in einem Tagzeitraum (Nachtbauverbot) erfolgen, in dem weder Brut oder Aufzucht von Jungtieren von Fledermäusen oder Vögeln stattfindet. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Erfordernissen des § 15 BNatSchG und dienen dem Schutz von Tieren während der Wander-, Brut-, Setz- und Wochenstubenzeit.	Fledermäuse, Vögel,
2V	Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen Bezogen auf den avifaunistischen Bestand ist die Anpflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen als Ausgleich für den Entfall der jungen straßennahen Gehölze zu sehen. Die Gehölze dienen potenziell als Bruthabitat, wie auch Nahrungsquelle. Bezogen auf die Fledermäuse stellen v.a. die anzupflanzenden Obstbäume entlang des Wirtschaftsweges eine Leitstruktur da, die die Tiere im Rahmen ihrer Jagd-/ Nahrungsflüge nutzen.	Fledermäuse, Vögel
3V	Anbringung von Vogelnist-/ Fledermauskästen Die Nist-/ Quartierhilfen verstehen sich als Ergänzung der vorhandenen Strukturen und Sicherung des Bestandes. Pro Wohnhaus ist je ein Fledermaus- (Sommerquartierkasten) oder auch Vogelnistkasten an geeigneter Stelle zu installieren.	Fledermäuse, Vögel

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
4V	Schutz der angrenzend stehenden Höhlenbäume Im Zuge der Baumaßnahmen sind die unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Höhlenbäume zu erhalten. Der Bereich ist durch einen Bauzaun auszugrenzen.	Fledermäuse / Vögel
5V	Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baufeldfreimachung Die Baufeldräumung sollte unter durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um die vorgegebenen Schutzmaßnahmen gewährleisten zu können.	Fledermäuse / Vögel

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der 1. Änderung des BPL „Auf der Jöch“ nicht notwendig.

8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg, August 2019

Fortgeschrieben:

Marburg, November 2019, Februar 2020

10 Literaturverzeichnis

- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Vogel und Umwelt, Heft 5, S. 23-33.
- GEIßLER-STROBEL, S., KAULE, G. & SETTELE, J. (2000): Gefährdet Biotopverbund Tierarten? Naturschutz und Landschaftspflege 32 (10): 293-299.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 24. Kilda-Verlag. Greven.
- BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- BROCKMANN, E. (1989): Schutzprogramm für Tagfalter in Hessen (Papilionidea und Hesperioidea). Abschlußbericht für die Stiftung Hessischer Naturschutz. — Reiskirchen (Mskr.) 709, nicht fortl. nummerierte S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 65 pp
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Population der Breitflügelgedermäus Eptesicus serotinus (Schreber, 1774). — In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. — Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 300-301.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003): Artgutachten 2003 Gutachten zur gesamthessischen Situation der Breitflügelgedermäus Eptesicus serotinus, Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. HESSEN FORST
- DIETZ, M. (2002): Fledermäuse im Waldschutzgebiet Kellerwald. Schriftenreihe der Regionalen Entwicklungsgruppe e.V. und des Naturparks Kellerwald-Edersee.
- EBERT, G & RENNWALD, E (1991). (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden Württembergs. Band 1: Tagfalter I. 552 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- EBERT, G & RENNWALD, E. (1991) (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter I. 534 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. — FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. — Bonn, Kiel.
- GODMANN, O. (1994): Zwergfledermaus (P. pipistrellus), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 64-65
- HAGBNatSchG Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf freilebende Säugetiere. In: Reck, H. (2001): Lärm und Landschaft. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: 41-70, Bonn-Bad Godesberg.
- HESSEN MOBIL (2017) Leitfaden der Erfassungsmethoden -und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen: 93 Seiten

- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.
- KALLASCH, C. & M. LEHNERT (1994): Kleiner Abendsegler (N. leisleri), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 55-7
- KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Teilwerk I, Säugetiere in Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 7-22
- KOCK, D. & J. ALTMANN (1994): Großer Abendsegler (N. noctula), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 52-55
- KRULL, D. ET.AL. (1991): Foraging areas of the notch-eared bat *Myotis emarginatus*. Behavioral Ecology and Sociobiology 28: 247-253
- KUGELSCHAFTER K. & M. WEBER (2005): Hessisches Mausohrmonitoring, Zusammenstellung der jährlichen Bestandszählungen, unveröff.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LANGE, A. C. (Bearb.): Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (Arge HeLep) [Hrsg.] (1999): Hessische Schmetterlinge der FFH-Richtlinie. Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der Europäischen Union in Hessen, „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“, Projektbericht, Stand März 1999. – Wiesbaden, unveröff. Gutachten gefördert durch die Stiftung Hessischer Naturschutz.
- LANGE, A.C., ET.AL. (2000): Ergänzende Mitteilungen zu Schutz- und Biotoppflegemaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. In: Natur und Landschaft 8: 339ff.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 Seiten.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Berlin (Freie Universität Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie – Institut für Biologie – Diplomarbeit): 83 S
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFTER (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier: *Nyctalus* 7: 2-11
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFTER (2003): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. HESSEN FORST
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL UND J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz: 275pp
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- STÜBING, S, KORN M, KREUZIGER J, WERNER M. (2010): Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J., & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung streng geschützter Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), 371-377.

Anhang

Prüfprotokolle

- Haussperling
- Zwergfledermaus
- Großer Abendsegler
- Breitflügelfledermaus

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Hausperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	☐	☐	☒	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G.Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Der Hausperling ist sehr weit verbreitet und fehlt nur in den Polartgebieten, in Westaustralien und in Südostasien. In Amerika und Australien ist der Sperling eingeführt worden und hat sich in diesen Erdteilen schnell ausgebreitet. Hausperlinge sind ausgesprochene Kulturfolger. Sie haben sich dem Menschen seit Beginn seiner Siedlungsgeschichte angeschlossen und bauen ihre einfachen Nester in Nischen oder Höhlen gerne in der Nähe von oder in Häusern, zum Beispiel unter Dachpfannen und in Mauerspaltan aber auch in Baumhöhlen. Die Brutzeit beginnt Mitte/ Ende April. Nicht selten erfolgen 3-4 Jahresbruten. Eine zwangsläufige Wiederbesetzung des Vorjahresnestes erfolgt nicht. Zur Erfolgsstrategie des Spatzen zählt seine Anpassungsfähigkeit. Sie leben gerne gesellig und treten häufig in Schwärmen auf. Ein Paar bleibt jedoch sein Leben lang zusammen				

In den letzten Jahrzehnten haben Häusersanierungen und Fassadenversiegelungen dazu geführt, dass der Hausperling immer weniger Nistplätze findet. Vor allem in den Städten ist er zunehmend seltener anzutreffen. Früher waren Sperlinge auch deshalb so zahlreich, weil bei der Ernte viel Korn auf den Feldern liegen blieb. Auch unverdaute Körner aus Pferdeäpfeln waren eine bedeutende Nahrungsquelle. Heutzutage sind die Erntemaschinen viel effizienter und Pferdefuhrwerke nicht mehr vorhanden, und das geringere Nahrungsangebot ist mit ein Grund für den Rückgang der Bestandszahlen der Sperlinge. In der Stadt passen sich die Spatzen an und werden zu Allesfressern

Der Hausperling ist der Gruppe 5 „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zur Straße“ zuzuordnen und weist eine Effektdistanz von 100 m auf (Garniel. 2010).

4.2 Verbreitung

Der Hausperling ist flächendeckend in Hessen verbreitet. Der aktuelle hessische Bestand des Hausperlings umfasst 165.000-293.000 Reviere, wobei eine langfristige Bestandsabnahme (1980-2005) zu verzeichnen ist. Innerhalb einer kurzfristigen Bestandsbetrachtung (2005-2010) bleibt der Bestand allerdings annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Der Trend des Erhaltungszustandes ist als „sich verschlechternd“ einzustufen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Hausperling kommt außerhalb des Geltungsbereiches, im Bereich des unmittelbar östlich angrenzenden ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes mit 1-2 Brutpaaren vor.

Der Nachweisort ist in der Abb. 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags festgehalten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachgewiesenen Brutstätten liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden somit von der geplanten Baumaßnahme nicht tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Verbotstatbestand besteht.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es sich bei der Art um eine sehr mobile, flugfähige Art handelt und zudem die Brutstätten außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Verbotstatbestand besteht.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Der Haussperling als synanthrope Arten ist an die Störeinflüsse der Siedlung bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung angepasst und wenig störanfällig.

Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Nutzung der angrenzenden

Siedlungsflächen. Durch den geplanten Bebauungsplan wird keine nennenswerte Mehrbelastung in Form von Störwirkungen gegeben sein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Verbotstatbestand besteht.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8

„Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16

FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der

Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| ☒ | FFH-RL- Anh. IV - Art | - | RL Deutschland |
| ☐ | Europäische Vogelart | 3 | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU	☐	☒	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☒	☐	☐
(HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensräume der Zwergfledermaus lassen sich kaum vereinheitlichen. Zwergfledermäuse sind typ. Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig zu beobachten (Simon et al. 2004). Häufig liegen die Jagdgebiete in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind historische Dorfkern mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlinge.

Im Winter suchen die Tiere meist die gleichen Quartiere auf, bzw. Spalten in Kellern, historischen Gebäuden und Brücken. Sie suchen häufig unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

4.2 Verbreitung

Die Art findet sich im gesamten Bundesgebiet und ist die häufigste Fledermaus. Sie ist auch in Hessen offenkundig die häufigste Fledermausart (SIMON: 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von 0,24 Individuen/ km² entspricht (SIMON: 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar. Dennoch gilt ihr Bestand hessenweit als gefährdet (RL 3).

Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu (Grimmberger & Bork 1979, Simon, 1998).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist die Art flächendeckend nachgewiesen worden. Die Zwergfledermaus ist innerhalb des Untersuchungsraumes die häufigste nachgewiesene Fledermausart.

Ruhe-/ Fortpflanzungsquartiere liegen nicht im Eingriffsbereich.

Die Nachweisorte/ Flugrouten sind in Abb. 2 des artenschutzrechtlichen Planungsbeitrages dargestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Planbereich befinden sich keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da kein Verbotstatbestand gegeben ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	„Entnahme, Beschädigung, Zerstörung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	---	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Betriebs-/ und anlagenbedingte Auswirkungen in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko, erfolgt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht. Es kommt weder zu einer gravierenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch zu einer tageszeitlichen Verschiebung der Verkehre.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da kein Verbotstatbestand gegeben ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, kommt es zu keinem signifikanten Tötungsrisiko für die Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht zu einer Störung der Art, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	☒	☐	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Er ähnelt in seinem Jagdverhalten den Schwalben. Hauptbeutetiere sind Diptera, Schnaken, Schmetterlinge, Köcherfliegen und Eintagsfliegen (KOCK. 1994). Bei den hessischen Sommervorkommen des Großen Abendseglers handelt es sich vorwiegend um Männchen.				
4.2 Verbreitung				
Die Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers befinden sich größtenteils in Nord- und Nordostdeutschland. Die einzige in Hessen nachgewiesene Wochenstubengesellschaft				

befindet sich im Philosophenwald in Gießen (Luftlinie ca. 35 km). Im Frühjahr und Herbst kommt es v.a. in Südhessen regelmäßig zu Massenansammlungen von zugewanderten Tieren. Winterquartiere wurden u.a. im Philosophenwald, in Kassel, in Frankfurt sowie in der Nähe von Hanau nachgewiesen.	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen
Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Detektorbegehung im Bereich der Kreuzung Wirtschaftsweg/ Auf der Jöch in geringer Anzahl nachgewiesen.	
Wochenstuben der Art wurden nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.	
Die Nachweisorte/ Flugrouten sind in Abb. 2 des artenschutzrechtlichen Planungsbeitrages dargestellt.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ☒ ja ☐ nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im Planbereich befinden sich keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.	
Potenziell geeignete Höhlenbäume liegen allerdings unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und können im Rahmen der Baufeldfreimachung beschädigt werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ ja ☐ nein	
4V: Schutz der außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Höhlenbäume (Bauschutzzaun o.ä.)	
5V: Ökologische Baubegleitung um geeignete Schutzmaßnahmen zu kontrollieren bzw. zu überwachen.	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</u> ☒ ja ☐ nein	

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Betriebs-/ und anlagenbedingte Auswirkungen in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko, erfolgt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht. Es kommt weder zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch zu einer tageszeitlichen Verschiebung der Verkehre.

Potenziell geeignete Höhlenbäume liegen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und können im Rahmen der Baufeldfreimachung beschädigt werden, wodurch es potenziell zu einer Verletzung/ Tötung einzelner Tiere kommen könnte.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

4V: Schutz der außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Höhlenbäume
 (Bauschutzzaun o.ä.)

5V: Ökologische Baubegleitung um geeignete Schutzmaßnahmen zu kontrollieren bzw. zu überwachen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Licht und Lärm ist der große Abendsegler nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht zu einer Störung der Art, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	☐ ja ☒ nein
--	--

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
-----------------------------------	---

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!	→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“
---	--

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| ☒ | FFH-RL- Anh. IV - Art | G | RL Deutschland |
| ☐ | Europäische Vogelart | 2 | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art ist als typische Hausfledermaus im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. In den Häusern halten sich Breitflügelfledermäuse häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung auf.

Die Breitflügelfledermäuse jagen gerne an Wald- und Siedlungsrändern, dort auch um Straßenlaternen herum, die Insekten anlocken. Die Hauptnahrung der Breitflügelfledermaus variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfern- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer und Unikäfer und im August Nachtfalter, Dung- und Mistkäferarten (die Hauptbeutetiere darstellen). Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten (ROSENAU et.al. 2001).

Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden

Anders als beispielsweise bei Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) oder Abendseglern (*Nyctalus*) sind keine Massenquartiere der Breitflügelfledermäuse bekannt in denen sie überwintern. In der Regel trifft man in den bekannten Winterquartieren nur Einzeltiere an. Selten sind es zwei bis vier Tiere (DIETZ & SIMON, 2006).

4.2 Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Hessen verbreitet (DIETZ & SIMON, 2003 & 2006). Die Zahl der bekannten Wochenstuben konnte seit 1994 mehr als verdoppelt werden. Schwerpunktorkommen sind v.a. Südhessen, sowie der Landkreis; Marburg-Biedenkopf. Dies liegt allerdings nicht zuletzt an der Bearbeiterdichte.

Breitflügelfledermäuse kommen in ganz Mittel- und Südeuropa vor. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Breitflügelfledermaus wurde im Bereich der Kreuzung Wirtschaftsweg/ Auf der Jöch im Bereich der Straßenlaternen mit wenigen Kontakten jagend nachgewiesen.

Wochenstuben befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Nachweisorte/ Flugrouten sind in Abb. 2 des artenschutzrechtlichen Planungsbeitrages dargestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Trassenbereich befinden sich keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	Beschädigung, ☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Betriebs-/ und anlagenbedingte Auswirkungen in Bezug auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko, erfolgt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht. Es kommt weder zu einer gravierenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch zu einer tageszeitlichen Verschiebung der Verkehre.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Da kein Verbotstatbestand gegeben ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, kommt es zu keinem signifikanten Tötungsrisiko für die Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Breitflügelfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es kommt durch den geplanten Bau von max. 5 Einfamilienhäusern nicht zu einer Störung der Art, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG zu erwarten ist.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Für die aufgeführten Brutvogelarten (N) sind die Verbotstatbestände letztlich unzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44Abs. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die aufgeführten „Gastvögel“ (G) besitzen anderweitig liegende Verbreitungs- bzw. Vorkommensorte und wurden im Plangebiet nur einmal gesichtet. Eine regelmäßige Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben. Bei den potentiell vorkommenden Arten (P) liegen keinerlei Nachweise zum momentanen Zeitpunkt wie aber auch in den vergangenen 8 Jahren vor. Daher müssen die unten aufgeführten Arten keiner ausführlichen Prüfung (siehe Prüfprotokolle) unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b= bes. geschützt S= streng gesch.	Status I= regelmäÙ. Brutvogel III= Neozon	Brutpaar- bestand in Hessen	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung	Hinweise auf Vermeidungs- maßnahmen/ CEF- Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	b	I	469.000- 545.000	-	-	-	Nicht betroffen; Siedlungsfolger mit geringer Störanfälligkeit	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	b		45.000- 55.000	-	-	-	Nicht betroffen; Siedlungsfolger mit geringer Störanfälligkeit	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	b	I	297.000- 348.000	-	-	-	Nicht betroffen; Siedlungsfolger mit geringer Störanfälligkeit	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	b	I	401.000- 487.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	b	I	69.000- 86.000		-	-(+)	Potenziell betroffen, wenn kein Schutz der Höhlenbäume erfolgt	4V, 5V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	b	I	53.000- 64.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	b	I	52.000- 65.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in	-

									weiterer Entfernung	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	b	I	100.000- 150.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	s	I	5.000-8.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	B	b	I	58.000- 73.000	-	-	-	Nicht betroffen; Siedlungsfolger mit geringer Störanfälligkeit	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	b	I	110.000- 148.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	I	88.000- 110.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	b	I	350.000- 450.000	-	-	-(+)	Potenziell betroffen, wenn kein Schutz der Höhlenbäume erfolgt	4V, 5V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s	I	8.000-14.000	-	-	-	Lediglich Gastvogel, temp. Nahrungssuche	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	b	I	326.000- 384.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	b	I	120.000- 150.000	-			Lediglich Gastvogel, temp. Nahrungssuche	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	b	I	129.000- 220.000	-			Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	b	I	196.000- 240.000	-			Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	b	I	111.000- 125.000	-			Nicht betroffen; Vorkommen in	

									weiterer Entfernung	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	b	I	186.000- 243.000	-	-	-(+)	Potenziell betroffen, wenn kein Schutz der Höhlenbäume erfolgt	4V, 5V
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	B	b	I	50.000- 60.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		b	I	89.000- 110.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b	I	84.000- 113.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b	I	178.000- 203.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	b	I	253.000- 293.000	-	-	-	Nicht betroffen; Vorkommen in weiterer Entfernung	-